Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung

Subject dazu auf den — in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung beffelben nach richterlichem Ermeffen geschehen gapmerady. F. an. god) make know wird.

30) Der Juftizcanglen = Borfdrift an die Landgerichte.

the and the complete mergale was also

Rund und zu wissen sen hiemit :- . Formular gu Rachdem N. N. zum Vormund über N. N. einem Tutovorgeschlagen und dazu tuchtig befunden ift; mundschaftlis so wird derselbe von dem Gerzoglich den Revers. Holftein Otdenburgischen Landge= richte zu N., als obervormundschaftlicher Beborde, in folder Gigenschaft hiedurch bestellt und bestätigt, und verpflichtet: daß . er, nach Vorschrift ber Landesherrlich er= theilten Unweifung für die Bormuns der im Berzogthum Oldenburg, vom 4. Junn 1783. wovon ihm bierben ein Exemplar mitgetheilt wird, diefem ihm übertragenen vormundschaftlichen Umte treu und gewissenhaft vorstehe, und darin bergestalt jum Beften feiner Pflegbefohlenen bandle und verfahre, wie er es vor feinem Gewiffen und seiner Obrigkeit zu verantworten sich getrauet; gleich er bann, folchem allem und wohl nachzukommen, mittelst korperli= den Eides versprochen, auch zu seiner Pfleg= befohlenen Sicherung, denfelben alle seine

Saabe und Guter, gegenwartige und gufünftige, mittelft Unterzeichnung bes mit dem Tutorium gleichlautenden Vormunds schaftliches Reverses zur Generalhnpothek gesetht hat; in Folge dessen nach Borschrift der SS. 13. und 18. der Hopothekenordnung vom 11. October 1814. die ganze Vormunds schaft mit den aus der Moministration bem Bormunde etwa zur Laft fallenden Berbinds lichkeiten in die Spoothefenbucher oder Pfand. protocolle sofort ingroffirt werden foll; wos bei ihm, dem Vormunde, den vom Pupillenschreiber zu beglaubigenden Betrag des gangen zu administrirenden Pupillen = Ber= mogens im Pfandprotocolle nach S. 18. und S. 19 a. der Hopothekenordnung mit auffüh= ren zu laffen, unbenommen bleibt.

Ende des zwenten Hefts.